



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Sa man aus denen eingekommenen Berichten/ und aufgenommenen Designationibus vom vorrätigen Korn wahrgenommen/ daß die Angabe dergestalt geschehen seyn müsse/ wie es eines jeden Conuenientz mit sich gebracht/ und also mit Grunde darauf nicht zu suchen/ nichtin auch der durch diese Aufnahme intendirte Zweck nicht erreicht werden mögen:

Als wird denen sämtlichen Beamten und Magisträten hiemit aufgegeben/ eine andere weite zuverlässigere Aufnahme/was etwa noch an allerhand Korn bey jeglichem in dem Amte belegenen Ketzney und Adelschen Häusern/Süßern/Elstern und sämtlichen Einwohnern/keinen ausgeschlossen ultimo Februarii, a. c. es sey an reinem/oder Kern im Stroh/ nach dem ohngefährlichen Deusch/ noch vorhanden seyn möchte/ ohne darauf Attention zu nehmen/ was ein oder anderer noch an Pächren pro 1749. zu erheben/ oder abzugeben hat/ sondern nur lebiglich/ was bey jeglichem effectiv vorrätig ist/ aufgenommen werden soll/ und haben die Beamte dabey deutlich zu erforschen/ was in jeglichem Distrikt die Einwohner des platten Landes Beschuff ihres Viehes/ auch die fixire Bran- und Brandweinn- Brenner Beschuff dieser Nahrung auf dem platten Lande bis ultimo Julii, h. a. ohngefährlich noch nöthig haben möchten/damit man daraus einen sichern Schluß machen könne/was etwa noch zu der ordinairn Consumtion zum Brod-Korn/ welches man in denen Städten nach der Versteuerung/inclusive des Brauens und Brandweins Brennen und Futters/ Schrot aus denen Accise-Registern/ und auf dem platten Lande nach der Personen Zahl ohngefährlich allhier reguliren wird/ übrig bleiben und also allenfalls noch besorger werden müssen oder zur freyen Ausfuhr verstatet werden könne.

Es haben dahero sämtliche Beamte und Magisträte durch den Kirchen-Ruff bekande machen zu lassen/ daß ein jeglicher obgedachter Eingeseßene seine Angabe dergestalt thun müsse/ als es die Wahrheit mit sich bringet/ und jeglicher es auf seine dem Lande schuldige Pflichten versichern könne. Sonst haben sämtliche Beamte und Magisträte die Aufnahme nach anliegendem Schemate des Allerforderfärmsten vorzunehmen/ und den Summarischen Extract bey Zehn Reichshaler irremissibler Straffe/ gegen den 15. Martii c. allhier einzulieffern/ auch solchen so accurat als immer thunlich zu besorgen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 5. Februario 1750.

D. E. M. v. Bessel. Müng. Schmis. J. E. Wollmstäde. Dursam. Colberg. A. D. v. Katsfeld. W. Kappard. Bajali. Michaelis. Kessel. I. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare,
An sämtliche Beamte und Magisträte
wegen der Korn-Aufnahme im Herzogthum Cleve/Fürstenthum Neurs
und in der Grafschaft Marck.

Bernuth.



Summarischer Extract, was in dem ^{Amte N. N.} ^{Stadt N. N.} im Februario 1750. noch von der Erndte des 1749. Jahres/ nach dem ohngeschricten Abzug des Drusches vorrätzig seyn möchte.

Namen Der Bauerschafften.	Darin ist nach Berlinischer Maaße obgenöthig.										Von dem Vorrath wird Schuff des Weanen/ Krautwein-Brennen und Vieh-Futters bis Ende Juli noch verbraucht werden.											
	Weigen.		Rocken.		Gersten.		Buchweizen.		Böhen/ Erben und Wicken.		Weigen.		Rocken.		Gersten.		Buchweizen.		Hafer.		Böhen/ Erben und Wicken.	
	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.	Malt.	Esst.
Die Bauerschafft N. N.	10		12		14		1		3	40	5		3		6					12		10
N. N.	5		4		10		2		1	30	5		2		2		1		2			4
Summa Summarum	15		16		24		3		4	70	10		5		8		1		14			14
Hiervon ab was verbraucht werden möchte	10		5		8		1		1	14												
bleibt übrig	5		11		16		2		3	56												

NB. Die Magistrate in denen Städten haben nicht nöthig/ diese legete sechs Colommen auszufüllen und darnach zu forschien / weil solches aus denen Accise-Registern suppliret werden soll.

Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011



Da man aus denen eingekommenen Berichten/ und aufgenommenen Designationibus vom vorrätigen Korn wahrgenommen / das die Angabe dergestalt geschehen seyn müsse / wie es eines jeden Convenientz mit sich gebracht / und also mit Grunde darauf nicht zu seuffen / mithin auch der durch diese Aufnahme intendirte Zweck nicht erreicht werden mögen ;

Als wird denen sämtlichen Beamten und Magisträten hiemit aufgegeben / eine andere weite zuverlässigere Aufnahme/was etwa noch an allerhand Korn bey jeglichem in dem Amte belegenen Renthen und Adelsichen Häusern/Stiftern/Elstern und sämtlichen Einwohnern/keinen ausgeschlossen ultimo Februarii, a. c. es sey an reinem/ oder Korn im Stroh/ nach dem ohngekehrten Drusch/ noch vorhanden seyn möchte / ohne darauf Attention zu nehmen / was ein oder anderer noch an Pächten pro 1749. zu erheben / oder abzugeben hat/ sondern nur leblich/ was bey jeglichem effectiv vorrätig ist/ aufgenommen werden soll/

deutlich zu erforschen/ was in jeglichem Districte die Einwohner auf ihres Viehes/ auch die fixirte Bran- und Brandweinnung auf dem platten Lande bis ultimo Julii, h. a. ohngefährlich damit man daraus einen sichern Schluß machen könne/was es Consumtion zum Brod.Korn/ welches man in denen Städ. inclusive des Brauen und Brandweinn. Brennen und Futter. Registern/ und auf dem platten Lande nach der Personen Zahl ren wird/ übrig bleiben und also allenfalls noch besorget werden. fuhre verstatet werden könne.

sämtliche Beamte und Magisträte durch den Kirchen-Ruff beauftragt/ jeglicher obgedachter Eingefessenen seine Ausgabe dergestalt thun zu lassen/ und jeglicher es auf seine dem Lande schuldi. mit sich bringet /

Sonst haben sämtliche Beamte und Magisträte die Aufnahmen des Allerfordersämsten vorzunehmen/ und den Summarischthaler irremittibler Straffe/ gegen den 15. Martii c. allhier so accurat als immer thunlich zu besorgen. Signatum Eleveanen-Cammer den 5. February 1750.

Schmig. J.C. Wollmstädt. Durham Colberg. A.D. v. Naesfeld. J. J. Michaelis. Kessel. I. P. v. Hagen. Schwedler.

Magistrates
hine im Her
hum Meurs
Markt.

Bertnusch.

